

90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Erhöhung von Wertgrenzen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen derzeit maßgebende Betrag von 50 S wird auf 100 S, der von 500 S auf 1000 S erhöht.

Artikel II.

(1) Artikel I findet auch auf strafbare Handlungen Anwendung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, auf strafbare Handlungen, die nicht eine Summe Geldes in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Republik Österreich zum Gegenstand hatten, jedoch nur dann, wenn dem Beschuldigten trotz Bewertung des Gegenstandes nach dem Geldwert zur Zeit des Urteils keine strengere Behandlung zuteil wird, als bei Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Rechtes unter Zugrundelegung des damaligen Geldwertes.

(2) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel III.

(Verfassungsbestimmung.)

(1) Der im § 26 Abs. 1 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 213, in der Fassung des Artikels VII der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag wird von 500 S auf 1000 S erhöht.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II gelten sinngemäß für Abs. 1.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung abhängt, wurden zuletzt durch die Bestimmung des Artikel I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1947) den Währungsänderungen und dem Geldwert angepaßt.

Diese Anpassung an den Geldwert konnte im Jahre 1947 jedoch nur eine vorläufige sein, weil sich die Preise damals noch in starker Bewegung befunden haben. Inzwischen sind zwar die Preise noch nicht stabil geworden, aber es hat sich die Preisbewegung doch soweit beruhigt, daß ein gewisser Überblick über die allgemeine Preislage möglich ist. Dieser Überblick führt nun zur Erkenntnis, daß die Wertgrenzen, soweit sie in ziffermäßig festgesetzten Geldbeträgen für die

Beurteilung einer Tat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung maßgebend sind, zu niedrig gehalten sind. Diese Wertgrenzen betragen derzeit 500 S, soweit es sich jedoch um Diebstähle oder Veruntreuungen handelt, die aus der Beschaffenheit der Tat (§§ 174 II, 181 StG.) oder um Diebstähle, die aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache (§ 175 II StG.) oder aus der Eigenschaft des Täters (§ 176 II StG.) zum Verbrechen werden, derzeit nur 50 S, soweit es sich nicht um Diebstähle handelt, die ohne alle Rücksicht auf den Betrag Verbrechen sind.

Die Meßziffer für die Veränderung der Kaufkraft des Geldes in Österreich beträgt gegenüber dem 13. März 1938 im Jänner 1950 456, d. h., daß sich die Kaufkraft des Schillings um das rund Viereinhalbache vermindert hat.

Am 13. März 1938 betrugen die Wertgrenzen, die für die Beurteilung bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen maßgebend waren 250 S, in den Fällen des Verbrechens des Diebstahls aus der gefährlichen Beschaffenheit der Tat (§ 174 II StG.), der Eigenschaft der gestohlenen Sache (§ 175 II StG.) und aus der Eigenschaft des Täters (§ 176 II StG.) und des Verbrechens der Veruntreuung aus der Beschaffenheit der Tat (§ 181 StG.) jeweils 25 S.

Um zu einer entsprechenden Relation zwischen der damaligen Wertgrenze und der derzeitigen Kaufkraft des Geldes zu gelangen, müssen daher

diese Wertgrenzen auf das Doppelte der seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 maßgebenden Beträge, nämlich von 50 S auf 100 S und von 500 S auf 1000 S erhöht werden (Artikel I).

Im § 26 Abs. 1 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 in der Fassung des Artikels VII der II. Strafgesetznovelle 1947 ist der für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag mit 500 S festgesetzt; auch dieser Betrag soll nunmehr auf das Doppelte erhöht werden (Artikel III, der als Abänderung eines Verfassungsgesetzes eine Verfassungsbestimmung darstellt).

Dagegen scheint es ratsam, alle höheren Wertgrenzen, bei deren Überschreitung ein höherer Strafsatz zur Anwendung gelangt, unverändert zu lassen. Zwar wirkt auch auf diese Wertgrenzen die Änderung des Geldwertes. Die Verminderung des Vermögens aller, wie des einzelnen, durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse gestalten jedoch größere Vermögensschäden, die durch strafbare Handlungen entstehen, in ihrer Wirkung auf die Betroffenen fühlbarer als vor dem Kriege.

Daher wurde von einer Erhöhung dieser Beträge abgesehen.

Die Übergangsbestimmungen des Artikels II und die Schlußbestimmungen des Artikels IV entsprechen denen des Artikels VI bzw. VIII der II. Strafgesetznovelle 1947.